

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	17.12.2018

Nitratbelastung des Grundwassers und Düngung

Zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der Grünen und der FDP in der BV 2 Rodenkirchen hat die BV 2 in ihrer Sitzung vom 23.01.2017 den Beschluss gefasst, die Verwaltung wird gebeten, auf zwei näher bezeichneten Äckern Boden- und Grundwasserproben zu entnehmen, diese analysieren zu lassen und die Ergebnisse der BV2 vorzulegen und zu erläutern. Zur Begründung wird auf eine Presseberichterstattung des Kölner Stadtanzeiger vom 04.01.2017 hingewiesen, nach der die Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland zu hoch sei. Nach Beobachtungen aus der umliegenden Nachbarschaft werden über 20 Tankwagen á 20.000l Gülle auf einen Acker im Frühjahr eingebracht. Der Beschluss enthält zudem die Frage, ob das Ausbringen von Trockengülle bei Frost erlaubt ist.

Zu der Nitratbelastung im Grundwasser und zur Gülldüngung auf Kölner Stadtgebiet teilt die Verwaltung folgendes mit:

In Köln wird die Grundwassergüte durch die zuständigen Stellen regelmäßig überwacht. So finden durch die Rhein Energie AG als Betreiberin der Kölner Wasserwerke alle zwei Monate Untersuchungen der Nitratgehalte statt. Dazu werden ca. 30 Messstellen beprobt und der Nitratgehalt bestimmt. Darüber hinaus werden auch weitere Untersuchungen sowohl im Rohwasser als auch im Trinkwasser durchgeführt. Zudem wird im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie das Grundwasser jährlich durch das Land NRW gemäß den Vorgaben der Richtlinie überprüft. Schließlich wird die Grundwassergüte seit einigen Jahren flächendeckend, d.h. auch außerhalb der Wasserschutzgebiete, im Rahmen des Grundwassermonitorings des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes ermittelt. Hierzu werden Proben an ca. 220 Grundwassermessstellen gezogen und anschließend analysiert.

Nach den aktuellen Untersuchungen ist festzustellen, dass die Nitratkonzentration des Grundwassers im Kölner Stadtgebiet mit Ausnahme einiger punktueller Auffälligkeiten entlang der westlichen Stadtgrenze unterhalb der Grenzwerte nach der Trinkwasser-Verordnung (Grenzwert = 50 mg/l) liegt. Im linksrheinischen Stadtgebiet lag die Nitrat-Konzentration nach einer Monitoring-Auswertung für den Zeitraum von 2008 bis 2018 bei durchschnittlich 31,2 mg/l. Im rechtsrheinischen Stadtgebiet lag der Durchschnittswert für den gleichen Zeitraum bei 20,0 mg/l.

Das geförderte Rohwasser ist nach Aussage der RheinEnergie AG mit Nitrat in einer Größenordnung von durchschnittlich 15 – 30 mg/l gering beaufschlagt.

Als vorsorgende Maßnahme zur weiteren Verringerung der Nitratgehalte des Grundwassers werden von der RheinEnergie AG im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen seit nunmehr 31 Jahren Kooperationen mit den Landwirten betrieben, die der Verminderung der Nitratbeaufschlagung des Sickerwassers dienen sollen.

Das Ausbringen organischer Nährstoffträger wie Mist und Gülle gehört zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Die Ausbringung unterliegt rechtlichen Beschränkungen, insbesondere den Regelungen der Düngeverordnung. Der freie Warenverkehr innerhalb der EU hat zur Folge, dass Gülle und

Gärsubstrate auch nach Deutschland und damit auch nach NRW importiert werden dürfen. Das Transportieren und Ausbringen von organischen Nährstoffträgern wie Gülle und Gärsubstrat unterliegt diversen Aufzeichnungsverpflichtungen für den Landwirt als Aufnehmer und für den Abgeber, der selbst Landwirt oder auch z. B. Biogasanlagenbetreiber sein kann. Diese Daten werden in einer zentralen Datenbank bei der Landwirtschaftskammer erfasst.

Die Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen unterliegt rechtlichen Beschränkungen. In Deutschland wird das Ausbringen von Gülle seit 1996 durch die Düngeverordnung (DüV) geregelt, die durch ergänzende Verordnungen der Bundesländer begleitet wird. Dort ist genau definiert, was Gülle ist und zu welchen Zeiten die Ausbringung zulässig ist. Es bestehen Ausbringverbote grundsätzlich bei überschwemmten, wassergesättigten, tiefgefrorenen und schneebedeckten Böden sowie in der winterlichen Kernsperrzeit (1. bzw. 15. November bis 31. Januar).

Die Rheinenergie AG ist auf Anforderung gerne bereit, in der BV 2 über die Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser durch die planvolle und überwachte Düngemittelausbringung in Wasserschutzgebieten zu berichten.